

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Jahr hat es bekanntermaßen eine Vielzahl von Änderungen und Vorschlägen im Ehe-, Familien-, Kindes- und Flüchtlingsrecht und ebenso in der Rechtsprechung gegeben, die auch für Rechtspsychologen von größter Bedeutung sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- das neue Gesetz „Ehe für alle“ (Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts), das am 1.10.2017 in Kraft getreten ist,
- ungeklärte Fragen zum Thema unbegleitete und begleitete Flüchtlingskinder,
- Veränderungen des Familienbildes und des Abstammungsrechts (z.B. Fremdinsemianationen, Ersatzmütter, Wunscheltern, Samenspenden),
- das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltens für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, das ebenfalls am 1.10.2017 in Kraft getreten ist,
- die anhaltenden Diskussionen, ob Rechte des Kindes in das Grundgesetz sollten,
- das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, das am 22.7.2017 in Kraft getreten ist,
- anhaltende Diskussionen zum Reformbedarf bei Pflegekindern und
- neue Entwicklungen zu Fragen und der Praxis des Wechselmodells nach dem richtungsweisenden BGH-Beschluss im Februar 2017.

Alle diese Änderungen, Vorschläge und neuen Rechtsprechungstendenzen haben wir entweder bereits aufgegriffen und in der RPsych in den Heften 2-4/2017 publiziert oder wir werden die noch neu zu behandelnden Inhalte in den kommenden Heften der RPsych behandeln.

Im jetzt vorliegenden Heft 4/2017 präsentieren wir Beiträge von Jelena Zumbach, Marianne Andrea, Steffen Barra und Rainer Balloff.

Zumbach stellt in ihrer Dissertation mit dem Titel "Entwicklungspsychopathologische Aspekte im Kontext der familienrechtspychologischen Begutachtung" zentrale Ergebnisse einer aktuell abgeschlossenen Studie vor. Es handelt sich um die zurzeit in Deutschland aktuellste und umfangreichste quantitative Analyse familienrechtspychologischer Gutachten. Diese Untersuchung erfolgt zudem nicht nur im Hinblick auf formale Aspekte der Qualität psychologischer Sachverständigengutachten, wie einige andere jüngere Studien. Die Analysen wurden vielmehr unter einer dezidiert theoretisch fundierten, entwicklungspsychopathologischen Perspektive durchgeführt. Basis der Analysen sind 297 Sachverständigengutachten, welche von 25 verschiedenen Sachverständigen für 14 verschiedene Gerichte in der Zeit von 2008 bis 2012 in familiengerichtlichen Verfahren erstattet wurden. In diesen Gutachten wurden 496 Kinder und deren Eltern (Mütter und Väter) psychologisch untersucht. Die Ergebnisse der mit diesem Material durchgeföhrten theoriegeleiteten quantitativen Inhaltsanalyse weisen

auf eine ganz erheblich Risikobelastung der Kinder und Jugendlichen sowie eine hohe Prävalenz entwicklungspsychologischer Auffälligkeiten dieser Zielgruppe psychologischer Sachverständigkeit hin. Die Befunde unterstreichen nachdrücklich, welche erheblichen Anforderungen an in diesem Feld tätige Professionelle, auch im Hinblick auf entwicklungspsychopathologische Kenntnisse, gestellt sind.

Weiter zeichnet Frau Zumbach nach, auf welche Kriterien sich die Sachverständigen bei ihren Empfehlungen faktisch stützten. Bemerkenswert ist hier, welch hoher Stellenwert dabei dem Kindeswillen beigemessen wird und in welch hohem Maße insoweit die Argumentationen und Empfehlungen im Einklang mit dem aktuellen Forschungsstand erfolgten.

*Andrae* stellt in ihrem Beitrag „Zur Neuregelung der Ehemündigkeit“ dar, wie die Neuregelung der Ehemündigkeit durch das Gesetz gegen Kinderehen ausgestaltet worden ist und letztlich mit der Konsequenz, dass auf diese Weise nun auch das Mindestalter für Eheschließung in Deutschland auf 18 Jahre festgelegt worden ist. Einen weiteren Schwerpunkt in ihrem Artikel bilden ebenso die Ehen von Flüchtlingen, die nach Deutschland gekommen sind.

*Barra* beschreibt in seinem Artikel „Zur Rolle belastender Kindheitserfahrungen bei jugendlicher Sexualdelinquenz“ die Entwicklung und Aufrechterhaltung von aggressiven, gewalttägigen bzw. delinquenten Verhaltensweisen durch belastende Kindheitserfahrungen. Besonders Jugendliche, die Sexualdelikte begangen haben, scheinen nach Auffassung des Autors mit Verweisen auf den internationalen Forschungsstand vermehrt von belastenden Kindheitserfahrungen betroffen zu sein.

*Balloff* stellt in seinem Beitrag „Informationen zum aktuellen Thema: Kinder und Jugendliche mit und ohne Eltern auf der Flucht“ dar, dass weltweit zwölf Millionen aller Flüchtlinge und Vertriebenen noch nicht volljährig sind und die Anzahl der nicht begleiteten Flüchtlingskinder ständig steigt, die auf der Flucht zu Tode kommen oder als Überlebende misshandelt, ausgebeutet und vergewaltigt werden und dementsprechend traumatisiert sind.

Es folgen einige Büchertipps und eine Rezension zu einem aktuellen und bedeutsamen Thema der Nachstellung (Stalking) nach § 238 StGB.

In den Mitteilungen über die jüngere familiengerichtliche Rechtsprechung werden von *Balloff* folgende Schwerpunkte gesetzt: Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Rückführung eines Pflegekindes, Strafbarkeit einer Mitarbeiterin im Jugendamt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen und Fragen des Umgangs des Kindes in der Haftanstalt mit dem Vater.

Für die Strafgerichtsbarkeit stellt *Kemme* u.a. folgenden Rechtsprechungsthemen zur Diskussion: Fragen der Schuldfähigkeit, des Maßregelvollzugs, der nachträglichen Sicherungsverwahrung in sogenannten Altfällen, der Unterbringungsfälle nach § 63 StGB, der Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen, des Erziehungsgedankens bei Jugendstrafe wegen besonderer Schuldschwere, des Missbrauchs von Schutzbefohlenen unter 18 Jahren und der Beweiswürdigungsfragen, z.B. bei „Aussage gegen Aussage“.

Die Redaktion hofft, dass auch dieses 4. und letzte Heft in diesem Jahr Ihr rechts-psychologisches Interesse trifft. Gleichzeitig wünscht Ihnen die Redaktion ein angenehmes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.

*Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köbler, Lena Posch, Josef Rohmann  
und Peter Wetzels*